

# Fischereiverein Pfäffikersee

## I Name Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1.- Der am 19. Januar 1939 gegründete Sportfischerverein am Pfäffikersee, mit Sitz in Pfäffikon ZH, ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2.- Der Verein bezweckt die Hebung des Fischereiwesens im allgemeinen und im besonderen im Pfäffikersee durch: a) Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in dem die Fischerei fördernden Sinne, b) Erhaltung und Verbesserung der Anglerplätze am Pfäffikersee, c) Abwendung von auf den Fischbestand nachteilig wirkenden Zuständen und Verhältnissen, d) Fühlungnahme mit den zuständigen Behörden und deren Aufsichtsorganen zwecks Erwirkung zweckmässiger Gesetze und Verordnungen, die für die Fischerei im Pfäffikersee massgebend sind.

## II Mitgliedschaft

Art. 3.- Fischer und Freunde der Fischerei können als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden, sofern sie die vorliegenden Statuten anerkennen. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Generalversammlung.

Art. 4.- Jugendliche können bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, dem Verein als Jugendmitglieder angehören.

Art. 5.- Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können nach mindestens 10 jähriger Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Nach 25 jähriger Zugehörigkeit werden Mitglieder automatisch zu Freimitgliedern.

Art. 6.- Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch freiwilligen Austritt b) durch Todesfall c) durch Ausschluss Austritte sind dem Präsidenten od. dem Kassier schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche den Interessen und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, auszuschliessen. Insbesondere wird ausgeschlossen, wer nach einmaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Dem Ausgeschlossenen steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung offen.

## III Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 7.- Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Statuten und übernimmt damit die Verpflichtung, sich den Vorschriften derselben sowie den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen des Vereins zu unterziehen.

Art. 8.- Der Jahresbeitrag für das nächstfolgende Jahr wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Frei- und Jugendmitglieder entrichten den halben Jahresbeitrag. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sonst gelten für Sie alle übrigen Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

Art. 9.- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10.- Alle Mitglieder, ausser Jugendmitglieder, geniessen im Sinne der bestehenden Gesetze das Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen, diese müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich eingereicht sein.

#### IV Organe des Vereins

Art. 11.- Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 12.- Die Generalversammlung findet jeweils am Anfang des Jahres statt, spätestens im Monat März.

Art. 13.- An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln: 1. Protokoll 2. Jahresbericht des Präsidenten 3. Jahresrechnung 4. Festsetzung des Jahresbeitrages 5. Wahl des Vorstandes 6. Wahl der Rechnungsprüfungskommission und eventuell weiterer Kommissionen sowie der Delegierten in übergeordneten Organisationen. 7. Tätigkeitsprogramm 8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Art. 10.-) 9. Allfälliges Die Beschlüsse der Versammlung werden mit dem absoluten Handmehr der anwesenden Mitgliedern gefasst.

Art. 14.- Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie dienen der Erledigung laufender Geschäfte sowie der Information der Mitglieder über Aktivitäten und getroffene Anordnungen des Vorstandes. Daneben können andere Anlässe, Kurse oder Vorträge organisiert werden.

Art. 15.- Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 16.- Die Generalversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Derselbe besteht aus 7-9 Mitgliedern: dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und 3-5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Wahlen finden nur in den geraden Jahren statt. Von der Generalversammlung sind Präsident, Kassier und Aktuar einzeln zu wählen, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17.- Der Präsident ist für die ordnungsgemässe Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Er leitet die Vorstandssitzungen, Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er Kollektivunterschrift. Als Stellvertreter des Präsidenten amtiert der Vicepräsident. Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten und ist gleichzeitig Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und Versammlungen. Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Buchführung verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und lässt sie durch die Rechnungsprüfungskommission prüfen.

Art. 18.- Der Vorstand vertilgt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5000.- pro Geschäft und Vereinsjahr. Für den Ausgabenbeschluss müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Art. 19.- Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Sie werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die RPK prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Bericht.

Art. 20.- Die Delegierten vertreten den Verein in den Versammlungen der Verbände, denen er angeschlossen ist. Über allfällige Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

#### V Schlussbestimmungen

Art. 21.- Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 22.- Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden, wenn zwei Drittel (2/3 ) aller Mitglieder einem diesbezüglichen Antrag zustimmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die betreffende Generalversammlung.

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 31. Januar 1998 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Januar 1939, 3. Februar 1946, 11. Januar 1959, 15. Januar 1961 und 12. Februar 1988.

Pfäffikon, 31. Januar 1998

Der Präsident: U. Meier

Der Aktuar: W. Rieder